

**15.056****Doppelbesteuerung.****Abkommen mit Italien****Double imposition.****Convention avec l'Italie***Zweitrat – Deuxième Conseil***CHRONOLOGIE**

STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 23.11.15

NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 07.12.15 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)

STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 01.03.16 (ZWEITRAT - DEUXIÈME CONSEIL)

NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 18.03.16 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)

STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 18.03.16 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)

NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 22.05.17

Schmid Martin (RL, GR), für die Kommission: Mit dieser Botschaft unterbreitet der Bundesrat dem Parlament den Antrag auf Zustimmung zum Entwurf zu einem Bundesbeschluss über die Genehmigung eines Protokolls zur Änderung des Abkommens zwischen der Schweiz und Italien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Regelung einiger Fragen auf dem Gebiet der Steuern auf Einkommen und Vermögen. Seit dem Beschluss des Bundesrates vom März

AB 2016 S 22 / BO 2016 E 22

2009, den Vorbehalt der Schweiz gegenüber Artikel 26 des OECD-Musterabkommens zurückzuziehen, hat die Schweiz den internationalen Standard in über fünfzig revidierte Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) und neun Steuerinformationsabkommen aufgenommen. Von 90 bestehenden DBA enthalten 53 heute eine Klausel über den Informationsaustausch gemäss OECD, und 46 davon sind in Kraft.

Am 23. Februar 2015 hat der Bundesrat das entsprechende Änderungsprotokoll zum DBA zwischen der Schweiz und Italien unterzeichnet. Die Verhandlungen bezweckten im Allgemeinen eine Normalisierung der Beziehungen mit Italien im Steuerbereich. Damit werden Amtshilfeersuchen von Italien gemäss dem OECD-Standard ermöglicht. Die neuen Bestimmungen betreffend den Informationsaustausch zwischen den beiden Staaten basieren sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht auf dem OECD-Musterabkommen und der Abkommenspolitik der Schweiz in diesem Bereich. Die Schweiz verpflichtet sich mit dem Abkommen also zur Gewährung von Amtshilfe und damit zur Übermittlung von Kontoinformationen. "Courant normal", hat der Bundesrat in der Sitzung der WAK gesagt.

Durch die Änderung des Abkommens hat die Schweiz die Anforderungen des italienischen Gesetzes über die Rückführung von ins Ausland verschobenem Kapital und an eine verstärkte Bekämpfung der Steuerhinterziehung erfüllt. Die Schweiz gilt somit bei der Berechnung der Steuern und Bussen unter dem Offenlegungsprogramm nicht länger als Staat, der im Bereich des Informationsaustausches auf der schwarzen Liste ist.

Neben dem Protokoll hat der Bundesrat einen rechtlich nicht verbindlichen Eckwerteplan, nachfolgend Roadmap genannt, veröffentlicht, dem zufolge sich beide Seiten zur Einführung des automatischen Informationsaustausches verpflichten. Darüber hinaus sollen die Banken laut Roadmap berechtigt sein, sich von ihren Kunden einen Waiver unterschreiben zu lassen, der es ihnen erlaubt, auf Ersuchen der italienischen Steuerbehörde Auskünfte über die Kunden, die am italienischen Offenlegungsprogramm teilgenommen haben, direkt weiterzugeben, ohne dabei gegen Artikel 271 StGB zu verstossen. Auf diese Weise können die Kunden der Schweizer Banken zusätzliche Strafvergünstigungen in Anspruch nehmen, und sie werden den Kunden gleichgestellt, die sich dazu entschliessen, ihre Guthaben zurück nach Italien zu transferieren. Es wird somit keine unterschiedliche Behandlung geben von Kunden, die sich entscheiden, in der Schweiz zu bleiben, und Kunden, die ihr Geld zurück nach Italien transferieren.

Die Roadmap regelt ebenfalls, dass die Schweizer Finanzintermediäre und deren Mitarbeitende nicht wegen Beihilfe zu den Straftaten der italienischen Steuerpflichtigen, die am Offenlegungsprogramm teilgenommen



haben, bestraft werden können. Es ist jedoch erforderlich, dass sich der Schweizer Intermediär kooperativ verhält, indem er beispielsweise die Kunden kontaktiert und sie auffordert, eine Selbstanzeige einzureichen. Die Roadmap nimmt auch zu anderen zentralen Themen des Steuerkonflikts zwischen der Schweiz und Italien Stellung, insbesondere zu den Grenzgängern und zur schwarzen Liste, von welcher die Schweiz erst nach der Aufhebung von Steuerprivilegien für gewisse schweizerische Gesellschaften gänzlich entfernt wird, während hinsichtlich des Marktzugangs die Fortführung des Dialogs zwischen den Parteien empfohlen wird.

Der Nationalrat stimmte als Erstrat am 7. Dezember 2015 dem DBA mit 129 zu 13 Stimmen bei 39 Enthaltungen zu. Die WAK Ihres Rates hat dieses Abkommen im Detail beraten. Die Schweiz konnte zweifelsohne bei der Aushandlung dieses Abkommens nicht alle gesteckten Ziele vollständig erreichen. Eine Abwägung zwischen den Vor- und Nachteilen liess die Kommission jedoch zum klaren Schluss kommen, dass dieses Abkommen auch im Lichte der heutigen schweizerischen Amtshilfepraxis vorbehaltlos zu genehmigen ist. Eine Ablehnung würde zu einer deutlich schlechteren Situation zwischen den beiden Ländern führen und wäre nicht im Interesse der Schweiz. In jedem Fall hofft die Kommission, dass die im Änderungsprotokoll und in der Roadmap vereinbarten Lösungen merkliche Fortschritte beim Prozess zur Normalisierung der Beziehungen zu einem wirtschaftlich und politisch wichtigen Partner der Schweiz ermöglichen werden. Der Bundesrat wird auch aufgefordert, in diesem Sinne alles zu tun, um die Situation mit Italien zu normalisieren.

Die Kommission stellt Ihnen einstimmig – im Wissen, dass andere Punkte in einer späteren Revision des DBA mit Italien behandelt werden müssen und dass noch nicht alle Probleme mit Italien behoben werden konnten – den Antrag, diesem Geschäft zuzustimmen.

Maurer Ueli, Bundesrat: Ich kann gerade an Herrn Ständerat Schmid anschliessen: Wir haben inzwischen ja das neue Grenzgängerabkommen mit Italien paraphiert. Es bleiben, wie angekündigt wurde, Differenzen – die Quellenbesteuerung muss noch geregelt werden, und bei der Mehrwertsteuer gibt es noch Probleme –, aber insgesamt können wir sagen: Wir haben eine Roadmap, die Probleme sind lokalisiert und aufgezeigt, und wir stehen mit Italien in Kontakt. Wir gehen davon aus, dass die noch offenen Fragen im Laufe der nächsten Zeit beantwortet werden können. Dazu braucht es allerdings auch noch ein wenig Entgegenkommen durch den Kanton Tessin; auch da sind wir in entsprechendem Kontakt.

Für uns ist es wichtig, dass wir die Beziehungen mit Italien auf einer guten Basis pflegen können, denn Italien ist für die Schweiz nach Deutschland und den USA der drittgrösste Handelspartner. Italien hat wirtschaftlich also eine grosse Bedeutung für uns. Auch mit den Italienern, die in unserem Land leben, brauchen wir gute Beziehungen. Insgesamt kann ich sagen: Ich denke, wir haben hier Schritte getan, mit denen wir die noch hängigen Probleme lösen können.

Nun komme ich zum Abkommen, das Sie heute behandeln und das auch Teil dieser Roadmap ist. Die Schweiz verfügt heute über knapp 90 Doppelbesteuerungsabkommen, 53 davon enthalten eine Klausel über den Informationsaustausch gemäss Artikel 26 des OECD-Musterabkommens. 46 dieser 53 Abkommen sind inzwischen in Kraft. Der Artikel über den Informationsaustausch im vorliegenden Doppelbesteuerungsabkommen entspricht also dem OECD-Musterabkommen. Das Protokoll passt den Informationsaustausch auf Anfrage an den OECD-Standard an und gilt ab Inkrafttreten des Abkommens für Tatsachen, die am Tag der Unterzeichnung oder danach vorliegen oder geschaffen werden. Was wir hier vor uns haben, ist namentlich mit den Doppelbesteuerungsabkommen vergleichbar, die wir mit den USA, Schweden, den Niederlanden und Deutschland abgeschlossen haben. So gesehen ist es nichts Neues, sondern es folgt Doppelbesteuerungsabkommen, die wir bereits abgeschlossen und die sich bewährt haben.

Gemäss dem internationalen Standard ist der Informationsaustausch auf konkrete Anfragen beschränkt. Die Schweiz wird durch das Protokoll mit Italien nicht dazu verpflichtet, Informationen automatisch oder spontan auszutauschen. Der automatische oder spontane Austausch von Informationen wird Gegenstand separater Vorlagen sein, insbesondere des Abkommens Schweiz-EU über den automatischen Informationsaustausch, das ja auch zur Behandlung in den Räten ist.

Die Bestimmungen über den Informationsaustausch werden im Protokoll konkretisiert. Unter anderem sind folgende Bestimmungen enthalten: die Voraussetzungen im Detail, die ein Auskunftsersuchen erfüllen muss. Was ist notwendig, damit man Auskunft geben kann? Insbesondere die Identifikation der betroffenen steuerpflichtigen Person sowie Name und Adresse der Person, in deren Besitz der ersuchende Staat die gewünschte Information vermutet. Eine Auslegeregel ist in diesem Protokoll enthalten. Das heisst, dass die Vertragsstaaten zu einer Auslegung der Erfordernisse an ein Auskunftsersuchen mit dem Ziel eines möglichst weitgehenden Informationsaustausches verpflichtet werden, ohne dass sogenannte Fishing Expeditions zugelassen sind. Die Schweiz wird unter dem Abkommen Gruppenersuchen Folge leisten können, sofern die Anfrage konkret ist und eine



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Frühjahrssession 2016 • Zweite Sitzung • 01.03.16 • 08h15 • 15.056
Conseil des Etats • Session de printemps 2016 • Deuxième séance • 01.03.16 • 08h15 • 15.056



AB 2016 S 23 / BO 2016 E 23

genau definierte Gruppe von Steuerpflichtigen ebenfalls aufgeführt ist, bei denen davon ausgegangen werden muss, dass sie ihren Steuerpflichten im ersuchenden Staat nicht nachgekommen sind. Das ist, was in den Doppelbesteuerungsabkommen gemäss Artikel 26 des OECD-Musterabkommens vereinbart wird.

Die Praxis der Schweiz zur Amtshilfe bei Ersuchen, die auf gestohlenen Daten basieren, wurde der Delegation aus Italien anlässlich der Verhandlungen mitgeteilt. Auch bezüglich der Praxis bei gestohlenen Daten ist eine Vorlage unterwegs an Sie, die klären wird, wie wir das im Detail handhaben werden.

Insgesamt ist dieses Abkommen eines unter vielen, mit Blick auf den konkreten Inhalt. Es hat aber eine gewisse Bedeutung: Italien ist wie gesagt als Nachbarland für uns ein wichtiger wirtschaftlicher Partner. Es ist ein wichtiger Schritt im Rahmen unserer Beziehungen, diesen Bereich entsprechend zu regeln.

Ich bitte Sie, auf das Doppelbesteuerungsabkommen einzutreten und ihm zuzustimmen.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
L'entrée en matière est décidée sans opposition*

Bundesbeschluss über die Genehmigung eines Protokolls zur Änderung des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen der Schweiz und Italien

Arrêté fédéral portant approbation d'un protocole modifiant la convention contre les doubles impositions entre la Suisse et l'Italie

Detailberatung – Discussion par article

Titel und Ingress, Art. 1, 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Titre et préambule, art. 1, 2

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

(namentlich – nominatif; 15.056/1251)

Für Annahme des Entwurfes ... 42 Stimmen

(Einstimmigkeit)

(0 Enthaltungen)